



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Aue-Bad Schlema,
07.09.2022

Abteilung:
Bauamt

Bearbeiter:
GIB/Wi

Beschlussvorlage

Gegenstand:

Beschluss zu einer Ausnahmeregelung "Baumkappung/-fällung aufgrund der Verschattung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Grundstück Schneeberger Straße 138 a, Flurstücksnummer 1815/26 der Gemarkung Aue"

Beratungsfolge: Gremium	Termin	Vorlagenstatus	Beratungsstatus	Nr.:
Ortschaftsrat Aue		nichtöffentlich	beteiligtend	081/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt: dafür: dagegen: Enthaltung/befangen:				
Stadtentwicklungsausschuss	04.10.2022	öffentlich	beschließend	081/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt: dafür: dagegen: Enthaltung:				
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt: dafür: dagegen: Enthaltung:				
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt: dafür: dagegen: Enthaltung:				

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt:

- Der Ausnahmegenehmigung zur Baumkappung bzw. Baumfällung aufgrund von Verschattung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Grundstück Schneeberger Straße 138 a durch eine Esche auf dem städtischen Nachbargrundstück Flurstück 1815/30, Gemarkung Aue nicht zuzustimmen.**

Rechtliche Grundlagen:

- . § 9 Abs. 1 SächsNachBRG
- . § 2 und 4 Gehölzschutzsatzung der Großen Kreisstadt Aue vom 08.05.2013

Sachverhalt:

Der Stadtverwaltung liegt ein Antrag vom 24.08.2022 zur Kronenkappung einer Esche auf dem städtischen Grundstück 1815/30 der Gemarkung Aue vor. Der benachbarte Grundstückseigentümer stellt dar, dass aufgrund der Höhe und Kronenbreite ein Baum auf dem städtischen Grundstück täglich ab ca. 16.00 Uhr zu einer Verschattung und Beeinträchtigung des Ertrages seiner Photovoltaik-Anlage führt. Er würde daher zu seinen Lasten eine deutliche Kroneneinkürzung bis zur Gabel der betroffenen Esche veranlassen.

Situationsbericht:

Nach Ortsbegehung durch Mitarbeiter des Bauamtes ist die Esche aufgrund ihres Stammumfangs, größer als ein Meter, durch § 2 der Gehölzschutzsatzung der Großen Kreisstadt Aue vom 08.05.2013 geschützt. Sie ist auch ökologisch erhaltenswert und vital. Die letzte Baumpflegemaßnahme wurde mit Kostenaufwand von 1.600,00 EUR am 27.11.2020 durchgeführt, um nachbarliche Beeinträchtigungen zum Grundstück Schneeberger Straße 138 a zu minimieren.

Die beantragte Baumeinkürzung bis zur Gabelung ist jedoch fachlich abzulehnen. Eine Kappung wird den Habitus und das Erscheinungsbild des Baumes nachteilig beeinträchtigen. Es besteht zudem sehr wahrscheinlich die Gefahr der dauerhaften Vitalitätseinbuße. Der Baum stirbt möglicherweise sogar ab. Eine Befreiung vom satzungsgemäß bedingten Verbot Bäume zu entfernen ist wegen des Gebotes des Baumerhalts geschützter Bäume in der Gehölzschutzsatzung ebenfalls abzulehnen.

Eine qualitative Beeinträchtigung der linksseitig zur Esche auf dem Dach befestigten Photovoltaik-Module der Anlage liegt aufgrund Verschattung ab ca. 16.00 Uhr (siehe Anlage mit Fotos) vor.

Die Höhe der Ertragseinbuße kann nicht beziffert werden.

Ortsrecht –Das o.g. Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Gehölzschutzsatzung der Großen Kreisstadt Aue vom 08.05.2013. Nach § 4 Abs.1 dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zur wesentlichen Veränderung der geschützten Gehölze führen. Insbesondere ist die Kappung von Bäumen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung verboten.

Landesrecht-

Um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden, enthält das Sächsische Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) Regelungen zum Grenzabstand von Gehölzen, insbesondere innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt nach § 9 Abs.1 des SächsNRG der Mindestgrenzabstand von Gehölzen mit einer Wuchshöhe größer als 2,00 Meter zum bebauten Nachbargrundstück 2,00 Meter. In diesem Fall beträgt der Abstand mehr als 2,00 m. Die *Höhenentwicklung* der Gehölze findet in diesem Gesetz keine Berücksichtigung. Damit könnten auch zukünftig Verschattungen von Photovoltaik-Anlagen nachbarlicher Betreiber nicht sicher vermieden werden.

Hinweis-

Ein Hinweis zum Umgang mit der Verschattungsproblematik wurde vom *Solarenergie- Förderverein Deutschland e.V.* mit dem Titel "Wenn Bäume Solaranlagen verschatten" veröffentlicht.

Wenn Teilverschattungen zu erwarten sind, gibt es demnach technische Möglichkeiten, den Ertragsverlust zu minimieren.

Nunmehr steht die Ertragsminderung des Betreibers einer nachträglich errichteten Photovoltaik-Anlage konträr gegenüber dem Erhalt schützenswerter Bäume.

abgestimmt mit:

Anlagen: Lageplan und Fotobericht

Finanzwirtschaftliche Stellungnahme:

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Version:30.07.21
Druck:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Das Original liegt in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema vor.)